



Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Kommunalberatungsstelle zur Energiewende

c/o Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Die Kommunalberatungsstelle zur Energiewende wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Landesentwicklung M-V

Herrn Minister

Christian Pegel

Schloßstraße 6-8

19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 8.10.2/Fi

Bearbeiter: Herr Fittschen

Telefon: (03 85) 30 31-**230**

Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2014-01-31

Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesregierung zur EEG-Novelle

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Besorgnis verfolgen wir die Diskussion in Berlin zur Novelle des EEG und weitere Überlegungen zur Ausgestaltung des Energiemarktes. Die sich im Eckpunktepapier findenden Vorschläge dienen aus unserer Sicht einseitig der Bedienung der Wünsche der großen Energiekonzerne. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass die vorgelegten Eckpunkte den schon vor der Wahl von diesen kommunizierten Änderungswünschen entsprechen. Kommunale Beteiligungsmöglichkeiten, Bürgerbeteiligung, regionale Wertschöpfung und dezentrale Energieproduktion werden dadurch gefährdet, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Die Vorschläge werden unseres Erachtens auch nicht dazu führen, dass der Anstieg des Strompreises abgemildert werden kann.

Wir teilen die Auffassung des Eckpunktepapiers, dass die zügige und nachhaltige Umsetzung der Energiewende eine hohe Priorität haben muss. Wir teilen auch die Auffassung, dass die Energiewende so „günstig“ wie möglich ausgestaltet werden muss und wir unterstützen auch die Bestrebungen einer zunehmenden Marktintegration der erneuerbaren Energien. Wir sind allerdings der Auffassung, dass ein verlangsamer Ausbau der Erneuerbaren Energien, diesen Zielen nicht gerecht wird. Dies führt lediglich dazu, dass die Übergangszeit, in der zwei Energieversorgungs-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

systeme finanziert werden müssen länger dauert, die Kosten also weiter steigen werden. Der Ausbau sollte deshalb eher forciert werden.

Die im Koalitionsvertrag festgelegten Grundsätze sind deshalb genau zu prüfen:

1. *Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien wird im Gesetz verbindlich festgelegt.* Eine solche Festlegung kann nur an Hand von Prognosen und Vermutungen erfolgen. Dabei wird die Betrachtung einseitig auf die Stromproduktion verengt. Die rasante Entwicklung der Technologien in den vergangenen Jahren legt aber nahe, dass es sehr bald wirtschaftliche Power to Heat und Power to Gas Lösungen geben wird. Das bedeutet, dass mit erneuerbaren Energien einerseits nicht mehr vorrangig der Strommarkt bedient wird, sondern in zunehmendem Maße auch der Wärme- und Mobilitätssektor. Ein verbindlicher Ausbaukorridor kann solchen Entwicklungen nicht gerecht werden.
2. *Die Instrumente zur wirksamen Steuerung des Ausbaus werden technologie-spezifisch ausgestaltet.* Dies ist sicherlich unumgänglich, um den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden.
3. *Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird auf die kostengünstigen Technologien konzentriert.* Dieser Grundsatz scheint auf den ersten Blick unmittelbar einleuchtend. Wenn man sich allerdings die technologische Entwicklung der vergangenen 20 Jahre ansieht, erscheint es vermessen, dies abschließend beurteilen zu wollen. Technologien – wie z.B. Wind-Offshore die derzeit eigentlich unbezahlbar sind, können möglicherweise in wenigen Jahren eine günstige Alternative darstellen.
4. *Bestehende Überförderungen werden abgebaut, Boni gestrichen und die Förderung durchgehend degressiv ausgestaltet.* Dieser Grundsatz ist nicht neu.
5. *Ab 2017 soll die Förderhöhe über Ausschreibungen ermittelt werden.* Dieser Ansatz führt zwingend dazu, dass nur Projekte verwirklicht werden können, die mit einer geringen Förderung auskommen. Damit sind alle kommunalen und Bürgerbeteiligungsprojekte gefährdet, da diese natürlicher Weise immer etwas teurer sind, da in diesen Projekten noch Bürgersparmodelle und lokale Stromtarife finanziert werden müssen, die zur Verbesserung der Akzeptanz dringend erforderlich sind. Wer das Ausschreibungsmodell unterstützt wendet sich damit gegen Kommunal- und Bürgerbeteiligungsmodelle.
6. *Zur besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien wird eine verpflichtende Direktvermarktung eingeführt.* Auch diese Überlegung ist nicht neu und bei einer maßvollen Umsetzung sicher auch zielführend. Allerdings ist eine sofortige Verpflichtung zur vollständigen Direktvermarktung ein Marktausschluss kleinerer Betreiber und damit der Kommunal- und Bürgerbeteiligungsmodelle.
7. *Alle Stromverbraucher werden angemessen an den Kosten beteiligt, dabei darf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie nicht gefährdet werden.* Dies ist dringend erforderlich, insbesondere auch deshalb, um die vorhandenen Energieeinsparpotentiale zu heben.
8. *Die Reform des EEG wird europarechtskonform ausgestaltet.* Das ist zwingend erforderlich. Allerdings dürfen die Diskussionen, die aus Brüssel zu vernehmen sind, nicht dazu führen, dass nationale Lösungen ausgebremst werden und eine Energiewende unmöglich wird, weil sich eine Mehrheit von Mitgliedstaaten einen Ausstieg aus der Atomenergie nicht vorstellen will oder weiter auf Kohle und Gas setzen möchte. Zu bedenken ist auch, das Strom- und Gasnetze bei einer weit-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

gehend dezentralen Energieproduktion anders aussehen müssen, als bei einer zentralen, wie beispielsweise in Frankreich.

9. *Das EEG wird deutlich vereinfacht.* Dies ist die meist nicht erreichte Zielsetzung jedes Rechtsetzungsvorhabens.

Die einführenden Darlegungen im Übrigen, wonach bis 2035 der Primärenergieverbrauch zu 63% weiterhin durch Kohle und Gas gedeckt werden soll, lassen befürchten:

1. Die Energiepreise steigen weiter, da dauerhaft zwei Versorgungssysteme zu finanzieren sind und die auf unserem Planeten knapper werdenden fossilen Rohstoffreserven einem immer intensiveren Marktkampf ausgesetzt sein werden, da der gesamte Energieverbrauch weltweit ansteigen wird.
2. Weiterhin erhebliche Teile der Wertschöpfung nicht nur nicht regional sondern auch nicht innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union anfallen werden. Damit werden weiterhin erhebliche Mittel ins Ausland transferiert.
3. Unsere Wirtschaft weiterhin abhängig sein wird von den Rohstoffreserven anderer, wobei der Wettbewerb um diese zunehmen wird und letztlich die Versorgungssicherheit gefährdet ist.

Der von der Bundesregierung für erforderlich gehaltene zweite Markt – Kapazitätsmarkt – ist im Sinne der Versorgungssicherheit möglicherweise sinnvoll. Allerdings wird dies zu einer weiteren Verteuerung von Energie führen. Sollte er eingeführt werden dürfen damit nicht nur konventionelle Kraftwerke subventioniert werden, sondern auch „Speicher“ jeglicher Art. Dieser zweite Markt muss aber so konzipiert werden, dass er von vornherein zeitlich befristet wird, um die Energiewende nicht ad absurdum zu führen und die Kosten so gering wie möglich zu halten. Wobei klar ist, dass dies umso besser gelingen wird, je schneller die Energiewende umgesetzt werden kann.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

2. Die EEG-Novelle im europäischen Kontext

Wichtig ist, dass die Bundesregierung die EEG-Regelungen weiterhin als nicht Beihilferechts relevant einstuft. Das man dazu in einem ständigen Dialog mit den europäischen Institutionen ist, ist selbstverständlich. Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung Wert darauf legt, dass weiterhin nationale Lösungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien möglich sein müssen.

3. Zeitplan der EEG-Novelle

Der vorgestellte Zeitplan der EEG-Novelle ist nicht nur sehr ambitioniert, sondern birgt auch die Gefahr in sich, dass zu schnell und ohne ausreichendes Abwägen Entscheidungen getroffen werden, die das wichtige Projekt Energiewende gefährdet.

4. Vertrauensschutz für Investoren

Das novellierte EEG soll zum 1. August 2014 in Kraft treten. Für Betreiber, die ihre Anlagen ab diesem Zeitpunkt in Betrieb nehmen, gelten mithin die Regelungen des neuen EEG. Bereits das geltende EEG sieht vor, dass die Förderbedingungen im Jahr 2014 evaluiert werden, so dass frühzeitig bekannt war, dass sich die Rechtslage im Laufe dieses Jahres ändern kann. Der heutige Kabinettsbeschluss konkretisiert

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

den Termin der zu erwartenden Gesetzesänderung mit dem Ziel, dass sich alle Beteiligten insbesondere im Hinblick auf getätigte und in der Realisierung befindliche Investitionen frühzeitig hierauf einstellen können.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes gelten die alten Fördersätze des EEG 2012 für Windenergieanlagen, die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sofern sie vor dem 22. Januar 2014 immissionsschutzrechtlich genehmigt worden sind.

Sicherlich ist es richtig, dass mit einer Absenkung der EEG-Vergütung zu rechnen war. Allerdings umfasst dies nicht die darüber hinaus gehenden Änderungen. Eine Vertrauensschutzregelung ist deshalb zu begrüßen, aber auch zwingend erforderlich. Zumal Investitionssicherheit ein wichtiger Standortfaktor für Deutschland ist. Die vorgeschlagene Regelung ist unseres Erachtens allerdings unzureichend. Abgestellt werden kann weder auf den Netzanschluss der Anlagen, noch auf das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum 22. Januar 2014. Unserer Erfahrung nach, sind wichtige Investitionsentscheidungen bereits vor Vorliegen einer Genehmigung zu treffen. Hierzu zählt beispielsweise die Bestellung und Anzahlung der geplanten Anlagen. Zwar wird in den meisten Verträgen vereinbart, dass diese nachgebessert oder aufgelöst werden können, wenn sich gravierende Änderungen ergeben, die Anzahlung geht dabei aber dennoch anteilig verloren. **Deshalb schlagen wir vor, dass bei der Vertrauensschutzregelung entweder auf die nachzuweisenden Investitionsentscheidung abzustellen ist oder zumindest auf den Beginn des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein solches wird nämlich nur dann beantragt, wenn eine Investition auch tatsächlich erfolgen soll. Sollte weiterhin auf das Vorliegen der Genehmigung abgestellt werden, so muss zumindest der Termin später gesetzt werden – beispielsweise der 31.07.2014.**

5. Verlässlicher Ausbaurridor

Der vorgesehene verbindliche Ausbaurridor gewährleistet einerseits einen zielorientierten und nachhaltigen Ausbau für erneuerbare Energien und ermöglicht andererseits eine optimale Integration der Stromerzeugung aus konventionellen und erneuerbaren Energien und eine bessere Abstimmung mit dem Netzausbau. Danach soll bis 2025 zwischen 40 und 45 Prozent und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Diese Zwischenziele werden im EEG verankert.

Wie bereits ausgeführt wird eine derartige Verankerung von gedeckelten Ausbauzielen dazu führen, dass die technologische Entwicklung in Deutschland gebremst wird. Wichtige Technologien werden dann im Ausland entwickelt. Deutschland verliert seine Vorreiterrolle und Mecklenburg-Vorpommern seine Chance ein führender Technologiestandort zu werden. Ein Ausbau der erneuerbaren Energien kann schneller erfolgen, was möglicher Weise auch die Notwendigkeit von Investitionen in die Netze verändert.

Die Vorgeschlagenen Ausbauziele der Windenergie auf See sind derzeit eher als ambitioniert anzusehen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Technologie die Erwartungen erfüllen kann.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Die Ausbauziele für Windenergie an Land auf 2.500 MW zu begrenzen, erscheint zwar im Verhältnis zu den bisherigen Ausbauleistungen pro Jahr akzeptabel, vernachlässigt aber die rasante technologische Entwicklung in der Leistungsfähigkeit der Anlagen, insbesondere aber auch bei power to heat und power to gas Anlagen. Die Ausbauziele für Solarenergie in der gleichen Höhe wie die für Wind on shore anzusetzen erscheint uns gänzlich unverständlich. Der wichtigste Träger der erneuerbaren Energieerzeugung wird die onshore-Windenergie sein. Die Einschätzung zu Biomasseanlagen ist unseres Erachtens zu undifferenziert. Eine Gleichbehandlung von Nawaro-Biogasanlagen, Biogasanlagen auf Güllebasis, Biogasanlagen auf Kläranlagen, Hackschnitzelheizkraftwerken und den vielen weiteren Möglichkeiten ist nicht nachvollziehbar. Insgesamt stellen Biomasseanlagen eine gute Möglichkeit dar, das Problem fluktuierender Einspeisungen auszugleichen.

6. Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt

Ein weiteres Kernanliegen der EEG-Reform ist die verbesserte Integration der erneuerbaren Energien in den nationalen und europäischen Strommarkt. Zu diesem Zweck wird die gleitende Marktprämie verpflichtend. Die Einführung erfolgt stufenweise, damit sich alle Marktakteure darauf einstellen können. Zu diesem Zweck wird eine Bagatellgrenze eingeführt, die jährlich abgesenkt wird. (..) Die Managementprämie entfällt und wird in die Vergütungen eingepreist. Im Interesse der Marktintegration müssen außerdem in Zukunft alle neuen Anlagen fernsteuerbar sein. Bei den Anlagenbetreibern gibt es die Besorgnis, dass die verpflichtende Direktvermarktung zu einem Anstieg der Finanzierungskosten führen könnte, da die Einnahmen etwa bei Ausfall eines Direktvermarkters nicht durchgehend gesichert sind. Vor diesem Hintergrund wird eine so genannte „Ausfallvermarktung“ eingeführt: Danach können Anlagenbetreiber, die ihren Strom vorübergehend nicht direkt vermarkten können, ihren Strom einem „Ausfallvermarkter“ andienen. Sie erhalten hier-für 80 Prozent des Wertes, den sie insgesamt in der Marktprämie erzielt hätten. Damit besteht ein starker ökonomischer Anreiz, die Ausfallvermarktung nur im Notfall in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird das Grünstromprivileg in allen bisherigen Varianten gestrichen. Gegen das Grünstromprivileg hat die EU-Kommission erhebliche europarechtliche Bedenken, weil es auf eine Förderung des heimischen Grünstroms beschränkt ist. Außerdem ist die Förderung über das Grünstromprivileg teurer als die Direktvermarktung in der Marktprämie.

Die Zielsetzung die Erneuerbaren Energien besser in den Markt zu integrieren ist nicht zu beanstanden. Die Banken haben allerdings bereits Mitte 2013 gewarnt: „Eine verpflichtende Direktvermarktung würde zu einer Oligopolisierung zu Gunsten der großen Direktvermarktungsunternehmen führen und kleinere und mittlere Betreiber im Wettbewerb benachteiligen“. Dabei kommen sie zu der Einschätzung, dass die verpflichtende Direktvermarktung den Anlagenbetreibern zusätzliche Risiken aufbürden würde, was nicht nur die individuellen Kredite, sondern auch die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für die Energiewende verteuern würde.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Der Städte- und Gemeindetag ist deshalb der Auffassung, dass das EEG nicht in einer Weise verändert werden darf, die die Markteintrittsbarrieren für kleinere und mittlere Unternehmen, insbesondere auch Bürgerenergiegesellschaften oder kommunale Beteiligungen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien bisher maßgeblich getragen haben, erhöht. Stattdessen muss an einer dezentralen Betreiberstruktur mit besonderem Augenmerk auf Kommunal- und Bürgerbeteiligung fest gehalten werden. Mehr Akteure bedeuteten auch mehr Wettbewerb. Die im Eckpunktepapier gemachten Vorschläge würden den Zielsetzungen unseres Bundeslandes möglichst viel Wertschöpfung im Land zu behalten zu wieder laufen. Die vorgeschlagene Ausfallvermarktung würde daran auch nichts ändern. Eine Direktvermarktung kann nur Schrittweise eingeführt werden. Der vorgeschlagene Weg dient alleine den großen vier Energieunternehmen. Die Streichung des Grünstromprivilegs sollte genau überdacht werden. Insgesamt bedarf es einer eingehenden Diskussion, wie es gelingen kann eine bessere Marktintegration zu erreichen ohne eine dezentrale Energieproduktion auszubremsen.

7. Ausschreibungen als neues Förderinstrument

Ab 2017 soll die Förderhöhe der erneuerbaren Energien durch Ausschreibung im Wettbewerb ermittelt werden. In einem ersten Schritt sollen mit einem Pilotvorhaben Erfahrungen gesammelt werden. Im neuen EEG werden dazu die Grundlagen für ein Ausschreibungsmodell für PV-Freiflächenanlagen geschaffen. Dieses Modell wird unmittelbar nach der Reform durch eine Verordnung konkretisiert. Es soll jährlich eine installierte Leistung in der Größenordnung von 400 Megawatt ausgeschrieben werden. Damit wird die gesamte Förderung von Freiflächen auf Ausschreibungen umgestellt. Über die Erfahrungen mit Ausschreibungen wird die Bundesregierung dem Bundestag berichten; hierzu wird eine gesetzliche Berichtspflicht vorgesehen.

Dieses Verfahren lehnt der Städte- und Gemeindetag ab. Kommunal- und Bürgerwindparks könnten sich an solchen Verfahren nicht beteiligen, da

- 1. In Kommunal- und Bürgerwindparks zusätzliche Leistungen wie Bürger sparen und lokale Stromtarife finanziert werden sollen, um die Akzeptanz zu erhöhen, und diese Projekte also nicht auf den geringsten Förderbedarf bieten können und**
- 2. Städte und Gemeinden sich an solchen Verfahren auch rechtlich nicht beteiligen können, da sie sich nur in rentierlichen Projekten engagieren dürfen, wobei die Rentierlichkeit vor Aufnahme des Engagements nachgewiesen werden muss.**

Das vorgeschlagene Verfahren zielt damit auch wiederum einseitig auf die Befriedigung der großen Energieunternehmen ab.

8. Integration der erneuerbaren Energien in die Netze

Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien eng mit dem Ausbau der Stromnetze verknüpft wird. Dabei soll sowohl die Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien als auch aus konventionellen Energien

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

berücksichtigt werden. Dies erfordert eine ganzheitliche Regelung im Energiewirtschaftsgesetz. Eine solche Regelung wird derzeit erarbeitet, auch unter Berücksichtigung der Diskussionen in den verschiedenen Gesprächsforen der Bundesregierung. Vor diesem Hintergrund wird die EEG-Reform noch keine Regelung zur Netzintegration erhalten, sondern eine solche Regelung wird erst in einem zweiten Schritt alsbald vorgelegt.

Eine Abstimmung von Netzausbau und Aus- und Umbau der Energieerzeugung wird begrüßt, dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Anforderungen an den Netzausbau nicht so gestaltet werden dürfen, dass Netze 100% der Energie aufnehmen müssen. Es ist darüber nachzudenken, ob die Einspeisernetze bis zu bestimmten festzulegenden Punkten von den Anlagenbetreibern zu bauen sind.

9. Kostengünstiger Ausbau in den einzelnen Technologien

a) Vergütung der Windenergie an Land

Die Förderung der Windenergie an Land wird gekürzt: Der Repowering-Bonus wird gestrichen. Der ohnehin Ende 2014 auslaufende Systemdienstleistungs-Bonus wird nicht weitergeführt. Darüber hinaus wird die bestehende Überförderung ins-besondere auch an windstarken Standorten abgebaut. Im Ergebnis liegt die Vergütung im Jahr 2015 an ertragreichen Standorten um 10 bis 20 Prozent unter dem Niveau vom Jahr 2013.

Entsprechend dem Koalitionsvertrag wird andererseits sichergestellt, dass an guten Binnenlandstandorten weiterhin ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. In diesem Zusammenhang wird das bestehende zweistufige Referenzertragsmodell weiter entwickelt, um die unterschiedlichen Standortgüten besser zu erfassen.

Mit einem „atmenden Deckel“ analog zur Photovoltaik soll erreicht werden, dass sich der tatsächliche Ausbau auf dem vorgesehenen Ausbaupfad bewegt und diesen nicht dauerhaft über- oder unterschreitet.

Die Streichung der Boni war zu erwarten. Auch eine Absenkung der EEG-Umlage ist hinnehmbar. **Es fehlt aber an einer klaren Definition was windstarke Standorte sind.** Die Deckelung wird, wie bereits dargelegt abgelehnt. **Sollte es zu einer Deckelung kommen, muss aber der sog. „atmende Deckel“ vermieden werden. Denn dieser führt dazu, dass die Rentierlichkeit eines Projektes nicht mehr mit ausreichender Genauigkeit prognostiziert werden kann und damit kommunale Beteiligungen rechtsaufsichtlich nicht mehr genehmigt werden können.**

d) Biomasse

In Umsetzung des Koalitionsvertrages wird die Förderung überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzt. Zu diesem Zweck wird die erhöhte Vergütung für die Einsatzstoffvergütungsklassen I und II, mit denen insbesondere nachwachsende Rohstoffe vergütet wurden, gestrichen.

In den letzten Jahren erfolgte der Ausbau der Biogasanlagen zu einem großen Teil durch die Erweiterung bestehender Anlagen, die nach den höheren Fördersätzen des EEG 2009 vergütet werden. Um für die Zukunft einen kosteneffizienten Ausbau sicherzustellen, wird die Erweiterung bestehender Biogasanlagen nur noch nach dem neuen EEG vergütet.

Wegen der hohen Kosten der Biogasaufbereitung wird weiterhin der Gasaufbereitungsbonus für Neuanlagen gestrichen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Um den Ausbaupfad einzuhalten, werden die Fördersätze für neue Biogasanlagen stärker abgesenkt, wenn der Biogasausbau eines Jahres über 100 Megawatt liegt. Für bestehende und neue Biogasanlagen wird der Anreiz erhöht die Stromerzeugung flexibler am Markt auszurichten. Dadurch werden die Gesamtkosten der Biogaserzeugung verringert.

Diese Änderungen sollten in Anbetracht des Beitrags den derartige Anlagen für eine sichere und stabile Energieversorgung zu leisten vermögen überdacht werden. Die Streichungen für NAWARO-Anlagen werden von uns unterstützt. Die Streichung des Gasaufbereitungsbonus erscheint hingegen nicht zielführend.

10. Angemessene Kostenverteilung

a) Besondere Ausgleichsregelung

Die Besondere Ausgleichsregelung wird europarechtskonform so weiter entwickelt, dass einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gewährleistet bleibt und andererseits diese angemessen an den Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien beteiligt wird. In diesem Sinne überprüft die Bundesregierung die Privilegierung der Branchen vorrangig anhand objektiver, europarechtskonformer Kriterien. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die privilegierten Unternehmen einen angemessenen Kostenbeitrag übernehmen. Zu diesem Zweck befindet sich die Bundesregierung in einem konstruktiven Dialog mit der EU-Kommission, um die Besondere Ausgleichsregelung auf eine langfristig tragfähige Grundlage zu stellen. Es wird eine zeitnahe Einigung angestrebt, damit die Unternehmen im dritten Quartal 2014 ihre Anträge für das Jahr 2015 stellen können.

Die bisherige Regelung für Schienenbahnen in der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigt große Verkehrsunternehmen. Künftig wird die Beteiligung des Schienenverkehrs an den Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien für alle Unternehmen einheitlich geregelt. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Schienenbahnen vermieden. Im Ergebnis wird eine angemessene Beteiligung der Schienenbahnen an den Ausbaukosten der erneuerbaren Energien erreicht.

Diese Ausführungen sind sehr vage und lassen keinen Schluss darauf zu, welche Auswirkungen damit verbunden sein werden. Hier bedarf es dringend einer weiteren Konkretisierung. Ziel muss es dabei sein, die sogenannten Kosten der Energiewende auf möglichst alle Verbraucher zu verteilen.

b) Eigenverbrauch

Zukünftig wird im Grundsatz die gesamte Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage beteiligt. Nicht erfasst wird der so genannte Kraftwerkseigenverbrauch.

Alle neuen Eigenstromerzeuger tragen mit einer Mindestumlage zur Grundfinanzierung des EEG bei, wobei das neue EEG die Wirtschaftlichkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen, KWK-Anlagen und Kuppelgas-Nutzungen wahren wird. Für kleine Anlagen wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Der Vertrauensschutz für bestehende Anlagen wird gewährleistet.

Dieser Vorschlag wird von uns mitgetragen, da nur so einer weiteren Endsolidarisierung entgegengewirkt werden kann.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomalla
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN/BIC: DE 65 1405 2000 1713826131
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin